



Gefahrstoffe in Grundschulen und Kindertagesstätten

Ausgabe Unfallkasse Baden-Württemberg

2. Auflage, August 2019

Überarbeitet von:

Katja Kröner

Susanne Ruof

Sibylle Wayand

Hans-Joachim Wachter

Fotos: Torsten Eggert

Wir danken der Unfallkasse Sachsen für die Genehmigung zur Übernahme dieser Broschüre.

Herausgeber:

Unfallkasse Sachsen

Gesetzliche Unfallversicherung

© 2011

Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe März 2011

Autorin: Dr. Gisela Lohmann

Illustration: Jens Röblitz

Inhaltverzeichnis

Vorwort	4
1 Wie gelangen Gefahrstoffe in den Körper?.....	6
2 Was sind Gefahrstoffe und woran kann man sie erkennen?	7
3 Gefahrstoffe in der Grundschule und in der Kindertagesstätte	9
4 Wie sind die Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern?.....	12
5 Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig?	17
6 Erste Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen.....	19
7 Weiterführende Informationen	21

Vorwort

Mit Gefahrstoffen können wir in unserem Alltag ständig in Berührung kommen: im Haushalt, in Kindertagesstätte und Schule, beim Studium, am Arbeitsplatz, beim Heimwerken oder bei Hobbyarbeiten. Wir benutzen beispielsweise Wasch- und Reinigungsmittel, Pflegemittel, Lacke und Farben, Kleber, Insektensprays und Pflanzenschutzmittel und sind uns häufig nicht bewusst, dass diese vermeintlich „harmlosen“ Produkte unsere Gesundheit kurz- oder langfristig schädigen können. Das kann ein vorübergehender Hautausschlag oder eine Reizung der Atemwege sein. Es kann aber auch eine Verätzung oder Verbrennung sein, die dauerhafte Schäden verursacht, bis hin zu einer lebensgefährlichen Vergiftung oder einer viele Jahre später auftretenden Krebserkrankung.

Es ist deshalb wichtig, sich vor der Anwendung eines Produktes über die Gefahren, die von ihm ausgehen, ausreichend zu informieren. Damit schnell erkennbar ist, welche Gefahren von einem Produkt ausgehen, muss die Flasche oder der Behälter eine – auffällige – Kennzeichnung tragen. Der Gesetzgeber hat dazu ganz klare Vorschriften erlassen, die alle Hersteller verpflichtet, umfassende Informationen zum Produkt bereitzuhalten.

Schützen Sie Kinder vor den Wirkungen von Gefahrstoffen!

Sie können viel erreichen, indem Sie nur wenige Gefahrstoffe anwenden und indem Sie Gefahrstoffe für Kinder unzugänglich aufbewahren. Auf längere Sicht können Sie für den Schutz der Kinder noch viel mehr tun: üben Sie mit ihnen möglichst frühzeitig, woran man gefährliche Produkte erkennt und welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln beim Umgang mit ihnen notwendig sind!

1 Wie gelangen Gefahrstoffe in den Körper?

Gefahrstoffe sind Stoffe und Stoffgemische,

- die die Gesundheit und/oder die körperliche Funktionsfähigkeit des Menschen beeinträchtigen können,
- zu körperlichen Schäden des Menschen führen können, und/oder die Umwelt schädigen können.

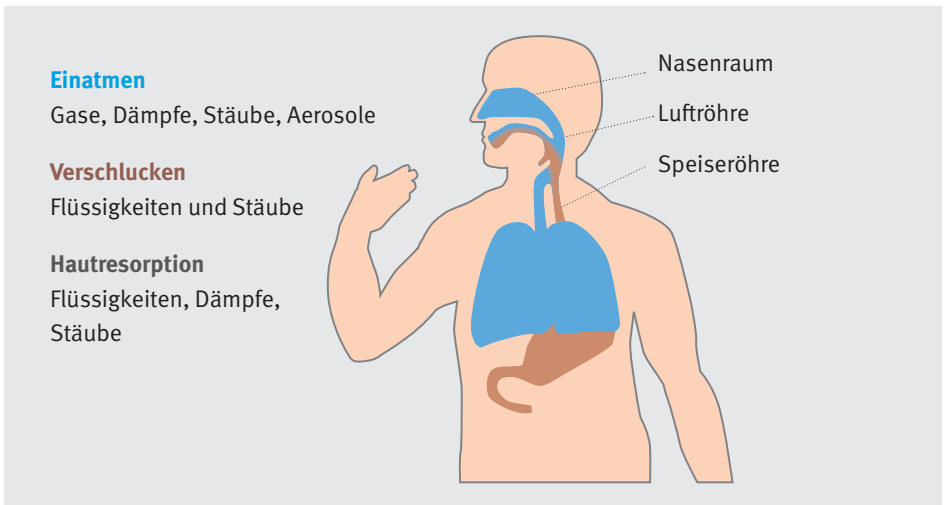
Eine Gefährdung der Gesundheit durch Gefahrstoffe ist erst dann möglich, wenn die Gefahrstoffe in den Körper aufgenommen werden. Das kann auf drei Wegen geschehen:

- durch Einatmen
- durch Verschlucken
- durch Aufnahme über die Haut.

Wie stark die Gesundheitsgefährdung ist, hängt von der aufgenommenen Menge des Gefahrstoffes, seiner speziellen Wirkung und der persönlichen Empfindlichkeit gegenüber dem Gefahrstoff ab.

Viele Jahre lang wurde der Aufnahme von Gefahrstoffen über die verletzte Haut wenig Beachtung geschenkt. Inzwischen ist bekannt, dass z. B. viele Lösemittel über die Haut aufgenommen werden und damit entscheidend zum Gesundheitsrisiko beitragen können.

Bei brennbaren Gefahrstoffen können im Falle eines Brandes neben gefährliche Brandgasen und Brandrauch, die vor allem durch Einatmen in den Körper gelangen, auch schwere Brandwunden entstehen.



2 Was sind Gefahrstoffe und woran kann man sie erkennen?

Stoffe oder Gemische mit gefährlichen Eigenschaften, die explosiv, entzündbar, ätzend, giftig oder umweltschädigend sein können, erkennt man in der Regel auf den ersten Blick durch ein oder mehrere auffällige Piktogramme auf dem Etikett (Ausnahmen siehe Kapitel 4). Sie sind Bestandteil der vorgeschriebenen Kennzeichnung und signalisieren:










Vorsicht! Die Flasche oder der Behälter enthält einen Gefahrstoff.

Die weltweit geltende Kennzeichnung nach GHS: „Global Harmonisiertes System“ zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen

haben die bisherigen Gefahrensymbole (orangefarbene Quadrate mit schwarzem Piktogramm) abgelöst (siehe hierzu Seite 22).

Die Gefahrenpiktogramme sind rotumrandete, auf die Spitze gestellte Quadrate mit schwarzem Symbol auf weißem Grund. Jedem Piktogramm sind eine Bezeichnung und ein Code zugeordnet, z. B. GHS02 für das Piktogramm „Flamme“. Ein Piktogramm kann für mehrere Gefahrenklassen gelten. Neu sind die Gefahrenpiktogramme „Gasflasche“, „Gesundheitsgefahr“ und „Ausrufezeichen“ (farbig hinterlegt).

Piktogramme nach GHS

	GHS01 Explodierende Bombe		GHS02 Flamme		GHS03 Flamme über einem Kreis
	GHS04 Gasflasche		GHS05 Ätzwirkung		GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen
	GHS07 Ausrufezeichen		GHS08 Gesundheitsgefahr		GHS09 Umwelt

Was sind Gefahrstoffe und woran kann man sie erkennen?

Zusätzlich zu den Gefahrenpiktogrammen wird ein **Signalwort** angegeben. Dieses richtet sich nach der Schwere der Gefahr und soll auf den ersten Blick die potentielle Gefährdung signalisieren. Die Signalwörter lauten:

- **Gefahr**
- **Achtung.**

Das Signalwort „Gefahr“ kennzeichnet schwerwiegende Gefährdungen.

Das Signalwort „Achtung“ wird bei Kategorien mit geringeren Gefährdungen verwendet. Auch wenn auf dem Etikett mehrere Piktogramme abgebildet sind, wird nur ein Signalwort angegeben, und zwar immer dasjenige mit der schwerer wiegenden Gefahr.

Hinweise zu Art und Schweregrad der Gefährdung durch einen Stoff oder ein

Gemisch erhält der Anwender durch die H-Sätze. Der Buchstabe H steht für Hazard und bedeutet Gefahr. Die H-Sätze sind wesentlich detaillierter als die früheren R-Sätze.

Empfohlene Maßnahmen zur Begrenzung oder Vermeidung schädlicher Wirkungen erhält der Anwender durch die P-Sätze. Der Buchstabe P steht für Precautionary und bedeutet Vorsorge.

Wenn Produkte im Einzelhandel verkauft werden, muss der Hersteller bei bestimmten Produkten zwei weitere Vorschriften beachten:

- kindergesicherter Verschluss und
- ein tastbarer Gefahrenhinweis (ein gleichseitiges erhabenes Dreieck) für Blinde und Verbraucher mit Sehschwäche.



Kennzeichnungsbeispiele

3 Gefahrstoffe in der Grundschule und in der Kindertagesstätte

Grundsätzlich dürfen in Baden-Württemberg in Kindertagesstätten und Grundschulen keine Gefahrstoffe zum Experimentieren oder für fachpraktische Arbeiten mit Kindern eingesetzt werden.

Verboten ist auch das Experimentieren mit Produkten, die zwar für den privaten Endverbrauch im Einzelhandel in Selbstbedienung erhältlich sind, aber mit einem Gefahrenpiktogramm gekennzeichnet sind (z. B. Haushaltschemikalien, Klebstoffe). Erlaubt ist jedoch deren bestimmungsgemäße Verwendung im Unterricht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie unter den für Haushalte üblichen Bedingungen (geringe Menge und kurze Expositionsdauer) zum dafür vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden und nach Angaben der Hersteller in die Hände von Kindern gelangen dürfen, z. B. bestimmte Klebstoffe oder Handgeschirrspülmittel.

Kinder in Grundschulen und Kindertagesstätten dürfen mit diesen Produkten nur unter Aufsicht und Verantwortung einer Erzieherin/eines Erziehers oder einer Lehrkraft fachpraktische Tätigkeiten durchführen. Diese Personen sind dabei zu einer dem Alter und der Reife der Kinder entsprechenden Aufsicht verpflichtet und haben sich über den sachgemäßen Umgang, das vorhandene Ge-

fährdungspotenzial und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren (siehe Kapitel 4 und 5).

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Stoffe, Gemische oder Arbeitsmaterialien, die sie im Unterricht, in Arbeitsgemeinschaften, beim Basteln und Malen, oder zu Reinigungszwecken verwenden!

Welche davon tragen eine Gefahrstoffkennzeichnung?

Das können sein:

- **Farben, Lacke, Reiniger, Verdüner.** Solche Produkte können brennbare und gesundheitsschädliche Lösungsmittel, aber auch weitere gesundheitsschädliche oder reizende Stoffe enthalten.
- **Klebstoffe**
Klebstoffe können ebenso brennbare und gesundheitsschädliche Lösemittel enthalten.
- **Haushaltschemikalien**
 - WC-Reiniger, Abflussreiniger, Backofenreiniger haben häufig eine ätzende, mindestens aber reizende Wirkung;
 - Geschirrspülmaschinen-Mittel, Bleichmittel und manche Waschmittel wirken reizend;
 - Entkalker sind ebenfalls in der Mehrzahl reizend oder ätzend;



Verschiedene Produkte – Haushaltschemikalien

- Fleckenentferner sind häufig auf Lösemittelbasis hergestellt und damit brennbar, oft enthalten sie zusätzlich gesundheitsschädliche oder reizende Inhaltsstoffe;
- Brennspritus ist leicht verdampfer und brennbarer Alkohol.
- **Desinfektionsmittel**
Häufig sind Desinfektionsmittel als reizend eingestuft.
- **Spraydosen**
Alle Spraydosen enthalten als Treibgas organische Stoffe, die hoch- und leichtentzündlich sind.
Ohne Kennzeichnung, aber auch gefährlich sind z. B.
 - Stäube von Harthölzern, z. B. Eichen- und Buchenholzstäube, die als krebs-erzeugend eingestuft sind,
 - Stäube, die bei der Bearbeitung von Speckstein entstehen, weil dieser krebs-erzeugende Asbestteilchen enthält,

- Stäube von tropischen Hölzern, die haut- bzw. haut- und atemwegssensibilisierende Wirkung haben können,
- Quecksilberthermometer, da bei Bruch sehr giftiger Quecksilberdampf in die Raumluft gelangt,
- Der in der Heißklebepistole erhitzte Kleber, der, auf die Haut getropft, schwer zu entfernen ist und Verbrennungen bewirken kann,
- einige Lebensmittel (z. B. Essigessenz, Zitronensäure), die gefährliche Eigenschaften besitzen, obwohl sie nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Im folgenden Kapitel werden bestehende Verbote oder Beschränkungen für den Umgang mit diesen Stoffen und Produkten aufgeführt.

4 Wie sind die Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern?

Informationen zum Stoff oder Gemisch einholen

Lesen Sie, bevor Sie ein Produkt kaufen oder bestellen, die Informationen und Hinweise des Herstellers auf dem Etikett genau durch.

Für alle mit einer Gefahrstoffkennzeichnung versehenen Produkte muss der Hersteller ein sogenanntes Sicherheitsdatenblatt erstellen. Es enthält auf ca. sechs bis acht Seiten, in 16 Punkten untergliedert, alle sicherheitsrelevanten Daten und Angaben zu dem Produkt, z. B. Art und Menge der Inhaltsstoffe, die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Produktes, die vom Produkt ausgehenden Gefahren, die notwendigen Schutzmaßnahmen bei der Anwendung des Produktes, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Entsorgungshinweise.

Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Allgemeinen im Internet, häufig unter der Adresse der Homepage des Herstellers. Ist das nicht der Fall, können Sie telefonisch oder per E-Mail beim Hersteller angefordert werden. Trägt das Produkt keine Gefahrstoffkennzeichnung, ist es nicht automatisch als ungefährlich anzusehen. Informieren Sie sich über die Inhaltsstoffe und Verwendungsvorschriften z. B. in den Produktdatenblättern.

Häufig stellen Hersteller jedoch auch für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte ausführliche Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung.

Bestehende Verbote oder Beschränkungen für den Umgang mit Stoffen und Materialien beachten

Kinder bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen in Baden-Württemberg nicht mit Gefahrstoffen experimentieren.

Für einige besonders gefährliche Stoffe und Materialien gibt es auch für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte **generelle Verwendungsverbote**:

- Produkte, die aus Asbest bestehen bzw. Asbest enthalten (z. B. Speckstein). Für Speckstein besteht in Baden-Württemberg in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen ein generelles Tätigkeitsverbot.

Anmerkung:

Dies gilt auch für als asbestfrei zertifizierten Speckstein, weil sich der Asbestnachweis im Speckstein nur durch äußerst aufwendige Untersuchungen und nur für die untersuchte Einzelprobe erbringen lässt. Letzte

Wie sind die Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern?

endlich kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Speckstein auch dann Asbest enthält, wenn die Asbestfreiheit des Materials zugesichert wurde. Um das gesundheitliche Restrisiko durch das Freisetzen von Asbestfasern zu vermeiden, ist eine abtragende Bearbeitung von Speckstein, beispielsweise durch Meißeln, Schnitzen, Sägen, Bohren, Feilen, Raspeln, Schaben oder Schmirgeln in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie beruflichen Gymnasien nicht zulässig.

- Quecksilber (z. B. Quecksilberthermometer).
- Harthölzer (z. B. Buchen- und Eichenholz).

Die abtragende Bearbeitung von Harthölzern kann Krebs erzeugen und ist deshalb in Baden-Württemberg in Kindertagesstätten und Grundschulen verboten.

In weiterführenden Schulen dürfen Harthölzer nur dann bearbeitet werden, wenn dies zum Erreichen des Unterrichtsziels (siehe hierzu den jeweiligen Bildungsplan) unbedingt erforderlich ist.

Außerdem ist die Verwendung von Stoffen/Gemischen, die explosionsgefährlich, krebserregend oder giftig zu vermeiden. Dies gilt z. B. für:

- Brennspritus (Ethanol). Tätigkeitsverbot für Kinder einschließlich Jahrgangsstufe 4 beachten.

Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen Kinder nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung verrichten. Beispiele für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung in Kindertagesstätten und Schulen sind das Kleben von Materialien mit lösemittelhaltigen Klebstoffen in geringem Umfang (z. B. mit wenigen Klebstofftuben und unter Verwendung geringer Klebstoffmengen).

Sekundenkleber ist aufgrund der Verklebungsfahr von Fingern und Händen sowie der Gefahr bei Augen- und Hautkontakt für Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Kinder in Kindertagesstätten (vergleiche Herstellerhinweise) nicht erlaubt.

Kennzeichnung auf dem Etikett:

„Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.“

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Heißklebepistolen, auch sogenannte Niedrigtemperaturpistolen, in Kindertagesstätten und Schulen nur von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften eingesetzt werden dürfen. Kinder dürfen aufgrund der Verbrennungs-

Wie sind die Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern?

gefahr durch die hohen Temperaturen der Schmelzklebstoffe nicht mit Heißklebepistolen arbeiten.

Der Einsatz von handelsüblichen Haushaltsmitteln (z. B. Haushaltsreiniger, Spülmaschinentabs), die mit einem Gefahrenpiktogramm gekennzeichnet sind, ist zu Experimentierzwecken nicht erlaubt. Dies gilt sowohl für Kinder als auch für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Lehrkräfte. Da Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte in Kindertagesstätten und Grundschulen in der Regel nicht über die erforderliche Fachkunde nach Gefahrstoffverordnung verfügen, dürfen Haushaltsmittel mit Gefahrstoffkennzeichnung nur bestimmungsgemäß verwendet werden (z. B. Einsatz von Spülmittel zur Geschirreinigung).

Kinder dürfen nur unter Aufsicht Haushaltsmittel für fachpraktische Arbeiten verwenden, wenn diese nach Herstellerangaben in die Hände von Kindern gelangen dürfen und sie diese bestimmungsgemäß verwenden (z. B. Einsatz von Spülmittel zur Geschirreinigung).

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Lebensmittel (z.B. Essigessenz), obwohl sie nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen, gefährliche Eigenschaften besitzen. Aus diesem Grunde wird von der Verwendung dieser Stoffe dringend abgeraten.

Ersatz gefährlicher durch weniger oder nicht gefährliche Stoffe und Materialien

Was ist zu tun, wenn ein Produkt als Gefahrstoff gekennzeichnet ist oder von ihm andere Gefahren ausgehen?

- Prüfen Sie als erstes, ob die Anwendung dieses speziellen Produktes wirklich notwendig ist! Recherchieren Sie, ob für denselben Zweck auch ungefährliche Produkte verfügbar sind. Falls das gelingt, schließen Sie Gefährdungen für die Kinder und sich selbst – und meist auch der Umwelt – von vornherein aus.

Beispiele:

- › Verwenden Sie, wo immer es möglich ist, lösemittelfreie Kleber.
- › Benutzen Sie soweit möglich, immer wasserverdünnbare Farben und Lacke, die nur einen sehr geringen Anteil organischer Lösemittel enthalten.
- › Die Verwendung von Sprays mit Treibgas bewirkt, dass das Treibgas und größere Mengen des sich sehr fein verteilten Produktes in die Atemluft gelangen; bei unsachgemäßer Anwendung besteht auch eine Gefahr für die Augen. Verwenden Sie als Alternative zum Einsatz von Sprays möglichst flüssige oder pastöse Produkte.
- › Bei der Palette von Haushaltschemikalien stehen für eine beabsichtigte Wirkung bis auf wenige Ausnahmen immer auch Produkte zur Verfügung, die nicht als gefährlich gekennzeichnet

Wie sind die Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern?

sind. Für Reinigungszwecke ist häufig auch ein mechanisches Verfahren geeignet!

- › In Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ist die Bearbeitung (z. B. sägen, bohren, schleifen, schmirgeln) von Harthölzern (z. B. Buchen-, Eichen-, Weidenhölzer) verboten, weil bei deren Bearbeitung krebserzeugende Holzstäube entstehen. Verwenden Sie statt Harthölzern ungefährlichere Hölzer, wie Fichte, Tanne oder Kiefer.
- › Verwenden Sie anstelle von Speckstein Alabaster.
- Gibt es für den vorgesehenen Verwendungszweck kein völlig ungefährliches Produkt, dann sollten zumindest weniger gefährliche zum Einsatz kommen. Die Auswahl ist nicht immer leicht. Hilfreich kann eine mögliche Angabe auf dem Produkt sein, z. B. GISCODES oder der „Blauer Engel“:
 - **GISCODES bzw. Produktcodes** hat die Bauwirtschaft in einem Gefahrstoffinformationssystem WINGIS eingeführt. Unter einem Code sind für eine Produktart solche mit vergleichbarer Gesundheitsgefährdung zusammengefasst und mit Buchstaben und Zahlen bezeichnet. Ein Produkt ist dann am wenigsten gefährlich, wenn der GISCODE bzw. Produktcode die niedrigste Zahl aufweist (z. B. M-LL01). Die Codes sind auf dem Etikett der Produkte angegeben, allerdings nur, wenn der Her-

steller diese freiwillige Kennzeichnung vornimmt.

– Der „Blauer Engel“

Über 12.000 umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen von rund 1.500 Unternehmen sind mit dem Blauen Engel ausgezeichnet. Wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen mit dem Umweltzeichen Blauer Engel nutzen, können Sie sicher sein, etwas Gutes für sich, die Umwelt und die Zukunft zu tun. Denn der Blaue Engel ist das Umweltzeichen der Bundesregierung zum Schutz von Mensch und Umwelt. Es ist anspruchsvoll, unabhängig, und hat sich seit mehr als 40 Jahren als Kompass für umweltfreundliche Produkte bewährt.

Mit dem Blauen Engel gekennzeichnete Produkte gibt es für sehr viele Produktarten, u. a. für Farben und Lacke, Allzweck- und Sanitärreiniger.



Gefahrstoffverzeichnis

Trotz vieler Möglichkeiten, Gefahrstoffe in der Kindertagesstätte oder Grundschule durch ungefährlichere zu ersetzen, wird ein vollständiger Verzicht darauf selten zu erreichen sein. Um einen Überblick über vorhandene Gefahrstoffe zu erhalten, schreibt die Gefahrstoffverordnung das Führen eines Gefahrstoffverzeichnisses vor. In diesem sind tabellarisch aufzuführen:

- die Bezeichnung des Gefahrstoffes,
- die Einstufung des Gefahrstoffes oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
- Angaben zu aufbewahrten Mengen oder durchschnittlichem Verbrauch, z. B. pro Woche oder Monat,
- die Bereiche, in denen der Gefahrstoff verwendet wird.

Ein Gefahrstoffverzeichnis nach Gefahrstoffverordnung ist nicht erforderlich, wenn nur eine geringe Anzahl und sehr geringe Mengen gefährlicher Stoffe oder Gemische aufbewahrt und verwendet werden. Eine Liste der gefährlichen Stoffe und Gemische sollte jedoch immer vorhanden und aktualisiert sein.

5 Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig?

Allgemeine Hinweise

- Mäntel, Jacken und Schultaschen nicht auf Arbeitsplätzen und in Verkehrswege legen.
- Vorhandene Handverletzungen, auch kleinere, mit geeignetem Material abdecken (z. B. Heftpflaster, Fingerling).

Aufbewahren von Gefahrstoffen

- Bewahren Sie Gefahrstoffe nicht gemeinsam mit „harmlosen“ Stoffen und Gemischen auf.
- Belassen Sie, wenn möglich, Gefahrstoffe immer in ihrer Originalverpackung.
- Verschließen Sie Gefahrstoffflaschen oder Gefahrstoffbehälter nach Gebrauch

stets gut und bewahren Sie diese sicher sowie unzugänglich für Kinder in einem speziellen Raum oder in einem verschlossenen Schrank auf. Das gilt auch für den Hausmeisterraum und den Raum, in dem die Reinigungsfirma Putz- und Reinigungsmittel lagert.

- Bewahren Sie Gefahrstoffe nie in Gefäßen auf, durch deren äußere Form der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann (z. B. Saftflaschen, Joghurtbecher, Marmeladen- oder Einweckgläser). Selbst wenn sie mit einem Aufkleber gekennzeichnet sind, ist die Gefahr groß, dass sie verwechselt werden.
- Füllen Sie Gefahrstoffe nie in Behältnisse um, die nicht gekennzeichnet sind.



Füllen Sie Gefahrstoffe nicht in Lebensmittelgefäße!

Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig?

Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

- Bei Gefahrstoffen sind Geschmacksproben nicht erlaubt. Ein Auftragen auf die Haut ist ebenfalls verboten.
- Essen und Trinken ist bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen generell verboten.
- Nach der Tätigkeit, und – falls ein Produkt auf die Hände gelangt ist, auch zwischendurch – sind die Hände zu waschen und nach Möglichkeit einzucremen.
- Wird mit lösemittelhaltigen Produkten gearbeitet:
 - Raum ausreichend lüften,
 - kein offenes Feuer.

Unterweisung:

Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, sind über die Kennzeichnung der Gefahrstoffe, die von ihnen ausgehenden Risiken und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist jährlich von der Leitung der Einrichtung durchzuführen bzw. zu veranlassen und zu dokumentieren.

Den Kindern ist zu vermitteln, woran man Gefahrstoffe erkennt, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und wie man sich davor schützen kann.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutz, Hautschutz) ist beim Umgang mit Gefahrstoffen mit geringer Gefährdung und der Verwendung von geringen Mengen in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Allgemeinen nicht erforderlich.

Entsorgung

Abfälle und Rückstände von Gefahrstoffen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (Herstellerhinweise bzw. Sicherheitsdatenblatt beachten).

6 Erste Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe können, abhängig von ihren gefährlichen Eigenschaften, zu

- Akuten Vergiftungen,
- Reizungen bzw. Verätzungen, oder
- Verbrennungen führen.

Vergiftungen sind je nach Art und aufgenommenen Menge des Gefahrstoffs vor allem mit Übelkeit, Erbrechen, Schwindelgefühl, Husten, Bauch- oder Kopfschmerzen verbunden. Die Gefahrstoffe können durch Einatmen oder – vor allem bei kleineren Kindern – durch Verschlucken in den Körper gelangen. Auch Hautkontakt kann in seltenen Fällen, z. B. bei bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln, zu Vergiftungen führen.

Verätzung und Reizung kann je nach Aufnahmeweg die äußere Körperoberfläche (Haut, Hornhaut und Bindehaut der Augen) oder die Schleimhäute der Atemwege bzw. des Magen-Darmtraktes betreffen.

Verbrennungen sind durch Hautrötung über Schwellungen bis zu Blasenbildung erkennbar.

Bei schweren Gefahrstoffunfällen:

- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Puls,
- Beruhigen des Kindes
- Notruf absetzen.

Stellen Sie bei Vergiftungen oder Verätzungen möglichst Gefahrstoffreste bzw. das Gefahrstoffetikett sicher.

Bei Kleiderbränden: löschen, an der Haut haftende Kleidung nicht entfernen.

Bei weniger schweren Gefahrstoffunfällen:

- Bei Anzeichen einer eventuellen Vergiftung die Giftnotrufzentralen (siehe unten) kontaktieren oder ärztliche Hilfe einholen, um eventuell notwendige Maßnahmen zu erfragen. Im Bedarfsfall Ärztin/Arzt aufsuchen.
- Bei Reizungen oder geringfügigen Verätzungen:
 - **Haut:** mit viel Wasser spülen, benetzte Kleidung ausziehen;
 - **Augen:** ausreichend mit kaltem Wasser spülen, immer Augenärztin/Augenarzt aufsuchen;
 - **Atemwege:** an die frische Luft bringen, im Bedarfsfall Ärztin/Arzt aufsuchen;
 - **Verdauungstrakt:** Wasser oder Tee zu trinken geben – keine Milch oder kohlen säurehaltige Getränke! Kein Erbrechen herbeiführen, im Bedarfsfall Ärztin/Arzt aufsuchen.
- Bei geringfügigen Verbrennungen Haut ausgiebig mit kaltem Wasser kühlen. Eine eventuelle Wunde nach dem Kühlen mit keimfreiem Verband abdecken und Ärztin/Arzt aufsuchen.



Notruf



Rettungsleitstelle.....112

Feuerwehr.....112

Polizei.....110

Krankenhaus

Nächste Ärztin/Arzt.....

D-Ärztin/Arzt

HNO-Ärztin/Arzt

Zahnärztin/Zahnarzt.....

Augenärztin/Augenarzt

Taxizentrale

Giftnotrufzentralen

Freiburg.....(0761) 19240

Berlin.....(030) 1924

Was ist zu melden?

1. Wo geschah es?

z. B. Ort, Straße, Hausnummer, markanter Geländepunkt

2. Was geschah?

3. Wie viele Verletzte?

4. Welche Arten von Verletzungen?

z. B. Atemstillstand, starke Blutungen, Verbrennung, Vergiftung, Elektrounfall

5. Warten auf Rückfragen

z. B. Treffpunkt vereinbaren

7 Weiterführende Informationen

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen

(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643)

Risiko Vergiftungsunfälle bei Kindern

Informationsbroschüre des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), 2017;
auf der Homepage des BfR verfügbar

Gültig für Grundschulen:

Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen

DGUV Regel 113-018

Stoffliste zur DGUV Regel 113-018

DGUV Information 213-098

Homepage des Kultusministeriums Baden-Württemberg zum Gefahrstoffmanagement an Schulen:

<https://www.gefahrstoffe-schule-bw.de>

Homepage zur Sicherheit im Unterricht – Grundschule

<https://www.zsl-bw.de/>

WINGIS-Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

<https://www.wingis-online.de>

Der Blaue Engel:

www.blauer-engel.de

Weiterführende Informationen

Vergleich der bisherigen Gefahrstoffsymbole und der neuen GHS-Gefahrenpiktogramme:

Neue Kennzeichnung von Gefahrstoffen		Bisherige Kennzeichnung von Gefahrstoffen	
	GHS01 Explodierende Bombe		E Explosionsgefährlich
	GHS02 Flamme		F+ Hochentzündlich F Leichtentzündlich
	GHS03 Flamme über einem Kreis		O Brandfördernd
	GHS04 Gasflasche		Keine Entsprechung
	GHS05 Ätzwirkung		C Ätzend
	GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen		T+ Sehr giftig T Giftig
Keine Entsprechung			Xn Gesundheitsschädlich
Keine Entsprechung			Xi Reizend
	GHS07 Ausrufezeichen		Keine Entsprechung
	GHS08 Gesundheitsgefahr		Keine Entsprechung
	GHS09 Umwelt		N Umweltgefährlich

Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz Stuttgart

Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart

Postanschrift: 70324 Stuttgart

Sitz Karlsruhe

Waldhornplatz 1 | 76131 Karlsruhe

Postanschrift: 76128 Karlsruhe

Servicenummer

T. 0711 9321-0 | F. 0711 9321-9500

E-Mail: info@ukwb.de